

## **Satzung über die Friedhofsgebühren der Stadt Bad Blankenburg**

Aufgrund des § 19 (1) und (2) i.V.m. § 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), §33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.11.2016 (GVBl. S. 518) und § 36 der Friedhofssatzung der Stadt Bad Blankenburg vom 29.07.2005, der 1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Stadt Bad Blankenburg vom 16.12.2009 und der 2. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Stadt Bad Blankenburg vom 25.10.2011 hat der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg in der Sitzung am 27.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **I. Gebührenpflicht**

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Bad Blankenburg vom 29.07.2005, der 1. Änderungssatzung vom 16.12. 2009 und der 2. Änderungssatzung vom 25.10.2011 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) Bei Erstbestattungen, die nachfolgenden volljährigen Angehörigen
  - 1) der Ehegatte,
  - 2) der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
  - 3) die Kinder,
  - 4) die Eltern,
  - 5) die Geschwister,
  - 6) die Enkelkinder,
  - 7) die Großeltern,
  - 8) der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
  - 9) die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.

Kommen für die Bestattungspflicht nach Satz 1 Nr. 1 bis 8 mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor; Beauftragte gehen Angehörigen vor.

- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
  - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- 2) Schuldner für die Gebührenschuld ist in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller,
  - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde/Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- 3) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- 1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Bekanntgabe der jeweiligen Leistung.
- 2) Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- 1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung, derzeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546).
- 2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- 3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung derzeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24), letzte berücksichtigte Änderung: § 37 a geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2015 (GVBl. S. 131, 133).

## **II. Gebühren**

### **§ 5 Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle**

Für die Benutzung der Trauerhalle werden folgende Gebühren pro Trauerfeier erhoben:

- |   |           |
|---|-----------|
| a) Benutzung der Trauerhalle einschließlich Reinigung | 90,00 EUR |
| b) Ausschmückung der Trauerhalle                      | 25,00 EUR |
| c) Beheizung der Halle                                | 15,00 EUR |

### **§ 6 Bestattungsgebühren**

- 1) Für eine Erdbestattung werden folgende Gebühren erhoben:

Öffnen und Schließen des Grabes, einschließlich Grabmatte und Erstaufhügelung	1 220,00 EUR
Zulage bei Bodenfrost	35,00 EUR
- 2) Für eine Urnenbeisetzung werden Gebühren erhoben:

a) Neues Grab: Urnenreihengrabstätte, Urnenwahlgrabstätte, Urnengemeinschaftsgrabstätte, Urnengemeinschaftsgrab	218,00 EUR
b) Bestehendes Grab: Urnenbeisetzung in einer Grabstätte für Erdbestattungen, Urnenbeisetzung in einem bereits bestehenden Grab	233,00 EUR
- 3) Überführung einer Urne

### **§ 7 Gebühren für Aus- oder Umbettung**

- 1) Für die Ausgrabung von Urnen wird eine Gebühr in Höhe 45,00 EUR erhoben
- 2) Für die Wiederbeisetzung von Aschenresten wird eine Gebühr entspre-

chend § 6 Punkt 2 dieser Satzung erhoben.

## **§ 8 Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten**

Für die Überlassung von Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

- 1) Erdgrabstätten:
  - a) Reihengrabstätte für Erdbestattungen für die Nutzungsdauer von 20 Jahren für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr (nur bedingt Beisetzung von Urnen möglich, nicht nachkaufbar) 590,00 EUR
  - b) Wahlgrabstätte für Erdbestattungen für die Nutzungsdauer von 20 Jahren für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr 690,00 EUR
  - c) mehrstellige Grabstätte (2 Grabstellen) für die Nutzungsdauer von 20 Jahren 1 385,00 EUR  
für jede weitere Grabstelle 690,00 EUR
  - d) Reihengrabstätte für Erdbestattungen für Kinder bis zum vollendetem 6. Lebensjahr, Nutzungsdauer 20 Jahre, nicht nachkaufbar 220,00 EUR
  - e) Grabstätte für anonyme Erdbestattungen (grüne Wiese); für die Dauer des Nutzungsrechtes von 20 Jahren 1 030,00 EUR
- 2) Urnengrabstätten:
  - a) Urnenreihengrabstätte, Nutzungsdauer 15 Jahre, nicht nachkaufbar 160,00 EUR
  - b) Urnenwahlgrabstätte, Nutzungsdauer 15 Jahre 185,00 EUR
- 3) Verlängerungsgebühren
  - a) Erdgrabstätte pro Jahr für eine Grabstelle 34,00 EUR
  - b) Urnengrabstätte pro Jahr pro Grabstätte 12,00 EUR
- 4) Für die Überlassung eines Begräbnisplatzes in der Urnengemeinschaftsgrabstätte (namenlos) werden Gebühren von 240,00 EUR für die Dauer des Nutzungsrechtes von 15 Jahren erhoben.
- 5) Für die Überlassung eines Begräbnisplatzes in dem Urnengemeinschaftsgrab (mit Name auf Stele) werden Gebühren von 560,00 EUR erhoben. Diese Gebühr umfasst die Kosten für Grabherstellung, Stele, das Namensschild sowie die Erstbepflanzung und gärtnerische Instandhaltung für die Dauer des Nutzungsrechtes von 15 Jahren.

## **§ 9 Gebühren für die Grabberäumung**

- 1) Für die Beräumung von Bepflanzung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit /Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger werden pro Grabstelle erhoben:
  - a) Erdwahlgrabstätte, einstellig 140,00 EUR
  - b) mehrstellige Grabstätte, pro Grabstelle 140,00 EUR
  - c) Erdreihengrabstätte 140,00 EUR
  - d) Urnenwahlgrabstätte, Urnenreihengrabstätte, 120,00 EUR

- |                     |            |
|---------------------|------------|
| e) Kindergrabstätte | 120,00 EUR |
|---------------------|------------|
- 2) Für die Entfernung von Einfassungen und Grabsteinen werden folgende Gebühren erhoben:
- |  |           |
|--|-----------|
| a) Erdwahlgrabstätte, einstellig und Erdreihengrabstätte | 44,00 EUR |
| b) mehrstellige Grabstätte pro Grabstelle                | 44,00 EUR |
| c) Urnenwahlgrabstätte, Urnenreihengrabstätte            | 40,00 EUR |
| d) Kindergrabstätten                                     | 40,00 EUR |
- 3) Bei der Beräumung der Grabstätte vor Ablauf des Ruherechtes werden über die Gebühren der Grabberäumung hinaus keine Gebühren erhoben. Die gezahlten Gebühren für die Zeit des Nutzungsrechtes werden nicht erstattet.

### **§ 10 Verwaltungsgebühren**

- 1) Für die Prüfung und Genehmigung eines Grabmals werden folgende Gebühren erhoben:
- |  |           |
|--|-----------|
| a) Grabtafeln  | 7,50 EUR  |
| b) Grabmale  |           |
| Erdwahlgrabstätte  | 19,00 EUR |
| Familiengrab   | 25,00 EUR |
| Erdreihengrab  | 12,00 EUR |
| Kindergrabstätte, Urnenwahlgrabstätte, Urnenreihengrabstätte | 7,50 EUR  |
- 2) Erteilung von Nutzungsrechten an Grübern
- |   |           |
|---|-----------|
| a) Für die Erteilung eines Nutzungsrechtes    | 19,00 EUR |
| b) Für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes | 6,00 EUR  |
- 3) Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes 6,00 EUR
- 4) Zweitschrift eines Grabstätten Nachweises 5,00 EUR
- 5) Zulassung für gewerbliche Arbeiten
- |                                       |           |
|---------------------------------------|-----------|
| a) für die Dauer eines Jahres         | 19,00 EUR |
| b) für eine einmalige Tätigkeit       | 5,00 EUR  |
| c) Erteilung einer Einfahrgenehmigung | 5,00 EUR  |

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofsgebühren der Stadt Bad Blankenburg vom 29.07.2005 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 26.03.2012 außer Kraft.

Bad Blankenburg, den 01.09.2018  
Stadt Bad Blankenburg

Mike George  
Bürgermeister

(Siegel)